



HESSISCHER LANDTAG

21. 12. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.11.2022

Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt – Teil 1

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung legte mit der Drucksache 20/9504 dem Landtag das „Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt“ zur Beschlussfassung vor.

Ziel des Gesetzes ist es, den „Beschäftigtenanteil mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung“ weiter zu erhöhen (§ 9 Abs. 2). Weiterhin soll die „interkulturelle Kompetenz der Landesbeschäftigten weiter gesteigert werden“, wozu das Land ein angemessenes Angebot bereitzustellen hat (§ 9 Abs. 4). Alle fünf Jahre hat die Landesregierung „Zielvorgaben und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung“ der im Gesetz formulierten Ziele vorzulegen und deren Erreichung zu überprüfen (§ 9 Abs. 6). Das Gesetz gilt für die Behörden, Hochschulen und Gerichte des Landes (mit den im Gesetz genannten Einschränkungen) sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der alleinigen Aufsicht des Landes unterliegen (§ 4). Das Gesetz definiert in § 3 den Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ als solche Personen, die u.a. „Ausländer“, „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ sind. Als „Menschen mit Migrationsgeschichte“ gelten solche mit Migrationshintergrund, aber auch solche Personen, „die rassistisch diskriminiert werden“. Nach dieser Definition fällt jeder Ausländer – und nicht etwa nur die in Hessen lebenden ausländischen Mitbürger – unter den Begriff „Mensch mit Migrationshintergrund“.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist derzeit der Beschäftigtenanteil mit Migrationshintergrund i.S. der Definition nach § 3 des Gesetzes in der Landesverwaltung insgesamt?

Frage 2. Wie hoch ist derzeit der Beschäftigtenanteil mit Migrationshintergrund i.S. der Definition nach § 3 des Gesetzes in den verschiedenen Behörden, Hochschulen und Gerichten des Landes und in den verschiedenen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der alleinigen Aufsicht des Landes unterliegen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Anteil an neu eingestellten Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung, insbesondere auch bei Hochschulen und Gerichten, betrug 24,3 % in den Jahren 2016/2017 (zweite Befragung zur Vielfalt in der hessischen Landesverwaltung 2016/2017).

Die Befragung zur Vielfalt richtet sich an alle innerhalb eines Jahres neu in den Landesdienst eingestellten Beschäftigten. Aktuelle Daten zur dritten Befragung zur Vielfalt für den Zeitraum 2021/2022 liegen noch nicht vor.

Für den Beschäftigtenanteil in der gesamten Landesverwaltung liegen keine Daten vor.

Frage 3. Wie lauten die derzeitigen Zielvorgaben der Landesregierung i.S. des § 9 Abs. 6 des Gesetzes?

Die interkulturelle Öffnung von Institutionen und der Verwaltung ist als ressortübergreifende Aufgabenstellung ein wichtiger Baustein, um die Vielfalt unserer Gesellschaft abzubilden und zu gestalten. Dazu gehören Anerkennung, Wertschätzung, Offenheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, aber auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Insbesondere die Erhöhung des Beschäftigtenanteils mit Migrationshintergrund, die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten in interkultureller Kompetenz und die Sicherstellung des Mitdenkens der Vielfalt der Bevölkerung bei allen Entscheidungen werden als Ziele verfolgt.

- Frage 4. Welche Behörde bzw. Stelle ist für die Erstellung der unter 3. aufgeführten Zielvorgaben zuständig?
- Frage 5. Auf welche Weise soll das Erreichen der unter 3. aufgeführten Zielvorgaben überprüft werden?
- Frage 6. Welche Behörde bzw. Stelle ist für die Überprüfung der unter 3. aufgeführten Zielvorgaben zuständig?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die interkulturelle Öffnung von Institutionen und der Verwaltung ist eine ressortübergreifende Aufgabenstellung. Federführend zuständig ist das Ministerium für Soziales und Integration. Alle fünf Jahre wird die Landesregierung dem Landtag über die gesetzten Ziele und Entwicklungen in diesem Bereich berichten.

- Frage 7. Hält es die Landesregierung für sinnvoll und zielführend, ein Landesgesetz zu formulieren, das gemäß der dortigen Begriffsbestimmung auf sämtliche Ausländer – und damit auf etwa 7,9 Mrd. Menschen – anwendbar ist?

Das Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt richtet sich an alle Menschen, die in Hessen leben.

- Frage 8. Welche Bedingungen müssen Personen erfüllen, um als „Menschen mit Migrationsgeschichte“ im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu gelten, d.h. was gilt in diesem Sinne als „rassistische Diskriminierung“ als Zuordnungskriterium?

Die Bezeichnung Menschen mit Migrationsgeschichte umfasst Menschen mit Migrationshintergrund – als Menschen mit Migrationsgeschichte können auch Personen gelten, die rassistisch diskriminiert werden. Damit werden auch Personen einbezogen, die zwar keinen Migrationshintergrund besitzen, aber Nachteile durch rassistische Zuschreibungen und daraus resultierender Diskriminierung erleiden. Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, dass sie als vermeintlich „fremd“ oder „nicht weiß“ wahrgenommen werden und deshalb rassistisch diskriminiert werden.

Beispiele hierfür sind z.B. People of Color bzw. BIPoCs oder auch Romnja und Roma bzw. Sinti und Sintizze. BIPoC ist die Abkürzung von „Black, Indigenous, People of Color“ und bedeutet übersetzt „Schwarz, Indigen“; der Begriff „People of Color“ wird nicht übersetzt. Diese Begriffe sind politische Selbstbezeichnungen, die von Rassismus betroffene bzw. rassistisch diskriminierte Menschen als gemeinsame Bezeichnung gewählt haben.

Wiesbaden, 14. Dezember 2022

Kai Klose